

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Verein zur Förderung der darstellenden Kunst
unter freiem Himmel
z.H. Heinz Göbel
Grinzinger Straße 145/2/36
1190 Wien

MDW2-NA-2116/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
Parie verklausiliert

| | |
|--|--|
| E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at | |
| Fax: 02236/9025-34231 | Bürgerservice: 02742/9005-9005 |
| Internet: www.noel.gv.at | - www.noel.gv.at/datenschutz |

| | | | |
|----------------------|--------------|-----------------|------------|
| Bezug | Bearbeitung | +43 (2236) 9025 | |
| BD1-N-100/925-2024 | Adler Robert | Durchwahl | Datum |
| RU5-NSCH-11/392-2024 | | 34243 | 21.06.2024 |

Betrifft

Verein zur Förderung der darstellenden Kunst - Kultursommer Laxenburg –
Veranstaltungsreihe im Schlosspark Laxenburg, Europaschutzgebiet, FFH- Gebiet
und Vogelschutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaaunen“ -

Feststellungsverfahren nach § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling stellt fest, dass das Projekt „Kultursommer Laxenburg - Feststellungsverfahren nach § 10 (2) NÖ Naturschutzgesetz 2000“ - auf der Franzensburg im Schlosspark Laxenburg, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes, FFH- Gebiet und Vogelschutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaaunen“ führen kann.

Die Projektunterlagen sind mit den Bescheidaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Beschreibung des Projekts:

Im Projekt enthaltene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Die Veranstaltungsreihe „Kultursommer Laxenburg“ unter der Intendanz von Adi Hirschal findet seit Jahrzehnten (im Rahmen des Theatersommers Niederösterreichs seit 30 Jahren) im Innenhof der Franzensburg im Schlosspark Laxenburg statt. Veranstalter ist der Verein „Kultursommer Laxenburg“.

Die diesjährige Veranstaltung findet von 9. Juni bis 11. August 2024 statt, wobei die Vorstellungen nur samstags und sonntags in der Zeit von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr (ohne Pause) stattfinden. Insgesamt sind 19 Theatertermine vorgesehen.

Zusätzlich zu den Vorstellungsterminen gibt es Anfang Juni Proben im Zeitraum von ca. 10 Uhr bis ca. 16 Uhr. Die sogenannte Hauptprobe mit Besuchern findet am 7.6.2024 statt, die Vorpremiere am 8.6.2024 und die Premiere am 9.6.2024.

Die Besucherkapazität beträgt 362 Personen/Veranstaltung.

Bei dem zur Aufführung gelangenden Stück handelt es sich um eine Komödie mit musikalischen Einlagen, wobei der Musikanteil nur etwa 20% der gesamten Spieldauer ausmacht. Alle Schauspieler einschließlich Musiker (Gitarrist), in Summe 4 Personen, befinden sich während der gesamten Spielzeit auf der Bühne. Die Akteure sind mit head sets ausgestattet und die Übertragung von Wort und Gesang erfolgt über eine Tonanlage.

Die Künstlergarderobe befindet sich in der sogenannten Schobelwohnung in der Franzensburg. Auf der Bühne sowie im gesamten Innenhof der Franzensburg herrscht absolutes Rauchverbot. Aus Sicherheitsgründen und um den Verordnungen Genüge zu tun ist bei allen öffentlichen Veranstaltungen die örtliche Feuerwehr anwesend.

Die Besucher erreichen den Veranstaltungsort im Wesentlichen über die gekennzeichneten Wege entlang des Turnierplatzes oder mit dem Panoramazug bzw. zu Fuß zur Fähre und Übersetzung mit dieser zur Franzensburg.

Als Ausstattung der Veranstaltung werden folgende Bestandteile genannt: Bühne, Theaterbestuhlung, mobiler Kassenkiosk sowie Sonnensegel. WC-Anlagen befinden sich in der Franzensburg.

Es wird keine Beleuchtung installiert.

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

| | |
|--|----------------|
| Verwaltungsabgabe | € 10,60 |
| Kommissionsgebühren, 1 Amtsorgan, Dauer 2 halbe Stunden | € 27,60 |
| Summe | € 38,20 |

Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

| | |
|--------------|----------------|
| Antrag | € 14,30 |
| Beilagen | € 23,40 |
| Summe | € 37,70 |

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 26,00

einzuzahlender Gesamtbetrag von € 101,90

IBAN: AT66 3225 0000 0070 6036
BIC: RLNWATWWGTD
Zahlungsreferenz: 140240269947
Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Guntramsdorf
Empfänger: Bezirkshauptmannschaft Mödling - Amtskassa
Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

Rechtsgrundlagen:

für die Sachentscheidung:

§ 10 Abs. 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000),
§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

für die Kostenentscheidung:

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976
§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes
Tarifpost 2 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 in Verbindung mit dem derzeit geltenden NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif

Begründung

Gemäß § 10 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 bedürfen Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung der Behörde.

Gemäß § 10 Abs. 2 leg.cit. hat die Behörde auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.

Zur Feststellung, ob bei dem eingereichten Projekt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Europaschutzgebiet, FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen kommen kann, wurde am 03.06.2024 das **Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz** übermittelt, dass wie folgt lautet:

Befund:

Allgemeines zum Projekttyp „Freizeit- und Sportveranstaltungen“

Der Projekttyp umfasst die Durchführung von Freizeit-/Sportveranstaltungen wie z. B. Freizeittouren (z. B. Orientierungstouren), Rad-, Wassersport-, Motorrad-, Autorennen (Gelände), Skirennen, Freilichttheatern, Freiluftkonzerten und Festivals.

Zu den möglichen Vorhabensbestandteilen zählen u. a. mobile Bühnen, Zuschauertribünen, Beleuchtung, mobile sanitäre Anlagen, mobile Verkaufsstände (Essen, Getränke, etc.) und Generatoren. Z. T. werden bestehende bauliche Anlagen genutzt (z. B. Reitanlagen).

Zu den möglichen baubedingten Vorhabensbestandteilen zählen u. a. Zufahrten, Materiallagerplätze, Maschinenabstellplätze, Baumaschinen und Baubetrieb, Baustellenverkehr und Baustellenbeleuchtung.

Zu den möglichen betriebsbedingten Vorhabensbestandteilen zählen insbesondere Sportler*innen und Zuschauer, An- und Abreiseverkehr sowie die Instandhaltung bzw. Unterhaltung der (Grün-)Flächen.

Folgende Wirkfaktoren können bei Veranstaltungen überblicksmäßig zum Tragen kommen ((potentiell) relevante Faktoren bei ggst. Vorhaben sind grau hinterlegt):

| Gegebenenfalls relevante Faktoren: | | Im ggst. Projekt relevant: |
|---|---|-----------------------------------|
| Direkte Veränderung von Vegetations- /Biotopstrukturen: | Die Errichtung temporärer Anlagen kann ggf. zur Veränderung bis hin zum Verlust von Vegetations-/Biotopstrukturen führen. | Nicht relevant |
| Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik: | Relevante Beeinträchtigungen können beispielsweise durch die Veränderung von Habitat-Dynamiken auftreten (z. B. verfrühte Mahd auf Veranstaltungsflächen, Verfüllen von wassergefüllten Spurrinnen), die ggf. relevante Auswirkungen auf Arten haben. | Nicht relevant |
| Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes: | Geländerennen (z. B. Enduro, Orientierungslauf) können in Hanglagen zu Erosion führen, die ggf. relevant ist. Der Einsatz von Baumaschinen (z. B. Bühnenbau) und hohe Besucherfrequenz (Trittschäden) können, insbesondere bei feuchten Wetterbedingungen, zur Bodenverdichtung führen | Nicht relevant |
| Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: | Beim Auf- und Abbau von Zelten, Gebäuden usw. kann es zu Individuenverlusten durch Baustellenverkehr, Baustellenbeleuchtung oder ggf. durch Hilfsbauwerke und Kräne kommen, die ggf. relevant sind. Zusätzlich können andere Faktoren zur Meidung bestimmter Bereiche führen und somit eine Barrierewirkung hervorrufen. | Nicht relevant |
| Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: | Bauten (z. B. Bühnen, Tribünen, Anzeigetafeln, Bildschirme, Beleuchtungsanlagen) können zu Individuenverlust (Kollision) und Barrierewirkung (z. B. "Kulissenflüchter") führen, die ggf. relevant sind. | Nicht relevant |
| Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: | Eine betriebsbedingte Barrierewirkung ist v. a. auf Störwirkungen zurückzuführen, die zur Meidung der Bereiche für Freizeit-/Sportveranstaltungen bzw. der angrenzenden Bereiche während der Durchführung der Veranstaltungen führen. Die Tötung von Tieren kann durch Überfahren/Kollision auftreten (z. B. durch Besucherverkehr, Rennverkehr) und ist ggf. relevant. Bei Veranstaltungen mit Gewässernutzung treten ggf. Individuenverluste bei wasser gebundenen Arten auf (z. B. Störung von Fischlaichplätzen im Kiesbett durch mechanische Belastung der Gewässersohle bei Kanufahrten). | Nicht relevant |
| Licht: | Beim Auf- und Abbau der Veranstaltungen können Lichtemissionen z. B. durch Baufahrzeuge oder auch durch eine Baustellenbeleuchtung auftreten. Betriebsbedingte Lichtemissionen können | Nicht relevant |

| | | |
|---|---|---------------------|
| | bei Freizeit-/Sportveranstaltungen u. a. durch die nächtliche Beleuchtung von Bühnen, Wegen und Gebäuden/Zelten oder zur Dekoration (z. B. Lightshow) auftreten. | |
| Erschütterungen / Vibrationen: | Die Durchführung von Freizeit-/Sportveranstaltungen führt aufgrund verschiedener möglicher Vorhabensbestandteile ggf. zu Beeinträchtigungen durch Erschütterungen/Vibrationen. | Nicht relevant |
| Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag: | Insbesondere unzureichende sanitäre Anlagen und/oder ein unzureichendes Abfallmanagement können zum Eintrag von Nährstoffen auf der Veranstaltungsfläche und v. a. in die nähere Umgebung führen. | Nicht relevant |
| Organische Verbindungen: | Zu beachten ist z. B. der Umgang mit Treibstoffen bei der Durchführung von Motorsportveranstaltungen oder im Zusammenhang mit hohem motorisiertem Besucheraufkommen nahe von Schutzgütern. | Nicht relevant |
| Salz: | Die stärksten Einträge in den Boden sind im Spritzwasserbereich und an Lagerstätten für abgeschobenen Schnee zu erwarten. | Nicht relevant |
| Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung): | Die Durchführung von Freizeit-/Sportveranstaltungen führt aufgrund verschiedener möglicher Vorhabensbestandteile ggf. zu Beeinträchtigungen durch olfaktorische Reize (z. B. Abfall). | Nicht relevant |
| Sonstige Stoffe: | Ein unzureichendes Abfallmanagement führt zum Eintrag von Abfällen auf der Veranstaltungsfläche und in die nähere Umgebung. | Nicht relevant |
| Regelmäßig relevante Wirkfaktoren: | | |
| Akustische Reize (Schall): | Beim Auf- und Abbau von Zelten, Ständen, Tribünen usw. können akustische Reize auftreten. Während der Veranstaltung gehen relevante akustische Reize von den Besuchern und den Veranstaltungen aus (z. B. Musik, Lautsprecherdurchsagen, Generatoren). Auch ein ggf. verstärktes Verkehrsaufkommen auf den Zuwegen führt zu einer zusätzlichen Lärmbelästigung. | Potentiell relevant |
| Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht): | Beim Auf- und Abbau der Veranstaltungen treten regelmäßig durch den Baubetrieb optische Reize auf. Betriebsbedingt treten bei Freizeit-/Sportveranstaltungen zudem relevante optische Reize z.B. durch Besucherbewegungen auf. | Nicht relevant |
| Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt): | Beim Auf- und Abbau der Veranstaltungen können mechanische Einwirkungen auf Böden, Bodenfauna und Vegetation auftreten (z. B. Bodenverdichtung durch Befahren mit schweren Fahrzeugen während der Auf- und Abbauphase und in Bereichen mit Zelten). Während der | Nicht relevant |

| | | |
|--|--|--|
| | Veranstaltungen treten häufig relevante Trittbelastungen auf. Insbesondere in hoch frequentierten Bereichen und in Feuchtgebieten können Trittschäden entstehen. | |
|--|--|--|

Aus oben angeführter Tabelle ist ersichtlich, dass der Großteil der möglichen Wirkfaktoren des Projekttyps „Veranstaltung“ hier nicht zutreffen, da sich die Veranstaltung ausschließlich auf den Innenhof der Franzensburg beschränkt, wodurch Auswirkungen auf den umgebenden Naturraum wirkungsvoll abgeschirmt werden.

Die Durchführung der Veranstaltung führt eventuell zu einer geringfügig erhöhten Lärmbelastung, wobei diese als zeitlich sehr begrenzt (1 ½ Stunden) angesehen werden kann und auch hier die Franzensburg abschirmend wirkt.

Laut Imap (geographischer Informationsdienst des Landes NÖ) gibt es aus dem Jahr 1989 Nachweise der Fledermausart „Kleine Hufeisennase“ im Bereich der Franzensburg.

Beschreibung Ist – Zustand (Lokalaugenschein am 29.5.2024):

Der Innenhof der Franzensburg war zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins nicht zugänglich. Vorgelagert, außerhalb der Burgmauern war bereits der Kassabereich errichtet. Auf den übermittelten Fotos des Innenhofs ist ersichtlich, dass der Boden grob geschottert ist. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen sind im Inneren nicht vorhanden.

Im Bereich um die Franzensburg konnten einige Vogelarten festgestellt werden: Graureiher, Kleiber, Aaskrähe, Höckerschwan, Ringeltaube, Hausrotschwanz, Buchfink, Pirol, Mönchsgrasmücke, Amsel, Blaumeise.

Gutachten:

„Europaschutzgebiet „FFH-Gebiet Feuchte Ebene - Leithaauen“ (AT1220000)

Dieses Schutzgebiet befindet sich in der kontinentalen Region und weist eine ausgewiesene Größe von ca. 5107 ha auf.

Das vorliegende Projekt steht nicht in Verbindung mit der Verwaltung des Gebiets oder ist dafür notwendig.

Schutzgüter:

Verordnung über die **Europaschutzgebiete § 37, Abs. 2:**

* in Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte natürliche Lebensraumtypen:

| Code | Schutzgut | Betroffen (ja/ nein) | Anmerkung |
|------|--|----------------------|--|
| 3140 | Armelechteralgen-Gesellschaften | Nein | Schutzgüter nicht im Projektgebiet vorhanden |
| 3150 | Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften | Nein | |
| 3270 | Zweizahnfluren schlammiger Ufer | Nein | |
| 6210 | Trespen-Schwengel-Kalktrockenrasen | Nein | |
| 6410 | Pfeifengraswiesen | Nein | |
| 6430 | Feuchte Hochstaudenfluren | Nein | |
| 6510 | Glatthaferwiesen | Nein | |
| 7210 | Schneideried* | Nein | |
| 7230 | Kalkreiche Niedermoore | Nein | |
| 91E0 | Erlen-Eschen-Weidenauen* | Nein | |
| 91F0 | Eichen-Ulmen-Eschenauen | Nein | |
| 91G0 | Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder | Nein | |

(* = prioritärer Lebensraum)

* in Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte Tier- und Pflanzenarten:

| Code | Schutzgut | Betroffen (ja/ nein) | Anmerkung |
|------|--|----------------------|----------------------------|
| 1335 | Ziesel (<i>Spermophilus citellus</i>) | Nein | Lebensraum nicht betroffen |
| 1337 | Biber (<i>Castor fiber</i>) | Nein | |
| 1355 | Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) | Nein | |
| 1993 | Donaukammolch (<i>Triturus dobrogicus</i>) | Nein | |
| 1167 | Alpenkammolch (<i>Triturus carnifex</i>) | Nein | |
| 1220 | Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>) | Nein | |
| 1188 | Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) | Nein | |
| 1124 | Weißflossen-Gründling (<i>Gobio albipinnatus</i>) | Nein | |
| 1130 | Schied (<i>Aspius aspius</i>) | Nein | |
| 1145 | Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) | Nein | |
| 1146 | Goldsteinbeißer (<i>Sabanejewia aurata</i>) | Nein | |
| 1134 | Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>) | Nein | |
| 1149 | Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) | Nein | |
| 1163 | Koppe (<i>Cottus gobio</i>) | Nein | |
| 1087 | Alpenbock* (<i>Rosalia alpina</i>) | Nein | |
| 1078 | Russischer Bär* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) | Nein | |
| 1037 | Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) | Nein | |

| | | | |
|------|---|------|--|
| 1059 | Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>) | Nein | |
| 1060 | Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) | Nein | |
| 1061 | Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) | Nein | |
| 1071 | Moor-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha oedippus</i>) | Nein | |
| 1074 | Heckenwollflatter (<i>Eriogaster catax</i>) | Nein | |
| 1079 | Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (<i>Limonicus violaceus</i>) | Nein | |
| 1083 | Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) | Nein | |
| 1084 | Eremit* (<i>Osmoderma eremita</i>) | Nein | |
| 1086 | Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>) | Nein | |
| 1088 | Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) | Nein | |
| 1393 | Firnisglänzendes Sichelmoos (<i>Drepanocladus vernicosus</i>) | Nein | |
| 1437 | Vorblattloser Bergflachs (<i>Thesium ebracteatum</i>) | Nein | |
| 1614 | Kriech-Sellerie (<i>Apium repens</i>) | Nein | |

(* = prioritäres Schutzgut)

Weitere augenscheinlich relevante Schutzgüter nach dem Standarddatenbogen in Ersteinschätzung:

| | | |
|------|--|-------------------|
| 1308 | Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) | Vorkommen denkbar |
| 1321 | Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>) | |
| 1324 | Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) | |
| 1303 | Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>) | |

Stellungnahme zu betroffenen Schutzgütern:

Auf Grund der Ausprägung des Innenhofs der Franzensburg (geschotterter bzw. asphaltierter Boden, keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen) kann eine Beeinträchtigung von Schutzgütern ausgeschlossen werden. Ausstrahlwirkungen über den Bereich des Innenhofs hinaus werden durch die umgebenden, hohen Burgmauern weitgehend minimiert.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eventuell Fledermausindividuen sich in Spalten bzw. Nischen im Burgbereich aufhalten. Eine potentielle Störung durch Lärm findet zeitlich höchstens sehr begrenzt statt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Tiere menschliche Aktivitäten in diesem Bereich gewohnt sind und die Veranstaltung bereits vor ihrer Aktivitätsperiode, also vor Dämmerungsbeginn, wieder beendet ist. Das Bühnenbild ist in ausreichendem

Abstand (ca. 1 m) von der Burgmauer entfernt aufgestellt, sodass keine Barrierewirkung entstehen kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern kann somit ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziele:

Verordnung über die **Europaschutzgebiete § 37, Abs. 3:**

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- *stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge:*
Nicht betroffen.
- *Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien:*
Nicht betroffen.
- *Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist:*
Nicht betroffen
- *möglichst langen Fließgewässerabschnitten mit ursprünglicher Gewässerdynamik sowie natürlichen/naturnahen Uferzonen, Anrissufer (Prallufer), Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen:*
Nicht betroffen.
- *für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen:*
Nicht betroffen.
- *großen, wenig gestörten Flusslandschaften (Altwässer, Flüsse und deren unmittelbares Umland) im klimatisch begünstigten Tiefland als Lebensraum für die Europäische Sumpfschildkröte:*
Nicht betroffen.
- *extensiv genutzten, offenen Trockenlandschaften (wie niedrigwüchsige Rasen auf Schotterriegeln und trockene strukturreiche Ackerbaugelände):*
Nicht betroffen.

- *ausgedehntem und teilweise spät gemähtem Grünland in den feuchtegetönten Begleitlebensräumen entlang der Fließgewässer sowie kleinen Feuchtflecken, Hochstaudenfluren, bewachsenen Gräben, Buschgruppen:*
Nicht betroffen.
- *extensiv genutzten, vernetzten (Feucht- und Moor-) Wiesengebieten mit kleinstrukturiertem Mosaik unterschiedlicher Lebensraumtypen (Niedermoore, Röhrliche, Solitärgehölze) und ihrem standortstypischen Wasserhaushalt:*
Nicht betroffen.
- *Waldbeständen mit naturnaher oder natürlicher Alterszusammensetzung und einem gewissen Alt- und Totholzanteil sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fische und Leitha:*
Nicht betroffen.
- *Wäldern mit hohem Laubholzanteil (besonders Eichen) in den Schlossparks und den Auwäldern:*
Nicht betroffen.
- *Altbäumen (Laubbäume, insbesondere Buchen, aber auch Eichen und Eschen) mit großen Stammstärken und hohlen bzw. faulen Wurzelpartien als essentielles Teilhabitat der Käferart Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer:*
Nicht betroffen.
- *Vorkommensstandorten des Firnisglänzenden Sichelmooses, Kriech-Selleries und Vorblattlosen Bergflachs:*
Nicht betroffen.

Durch das gegenständliche Projekt kommt es zu keinen Auswirkungen auf Erhaltungsziele, daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Summationseffekt:

Durch die eher abgeschottete Lage im Burghof scheint ein Summationseffekt mit anderen Plänen und Projekten sehr unwahrscheinlich. Eine zeitliche Überschneidung mit anderen Veranstaltungen ist zudem nicht bekannt.

Es wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass das Projekt „Kultursommer Laxenburg“ weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder

Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets „FFH-Gebiet Feuchte Ebene - Leithaauen“ (AT1220000) führen kann.

Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Feuchte Ebene - Leithaauen“ (AT1220V00)

Dieses Schutzgebiet befindet sich in der kontinentalen Region und weist eine ausgewiesene Größe von ca. 3743 ha auf.

Das betroffene Projekt steht nicht in Verbindung mit der Verwaltung des Gebiets oder ist dafür notwendig.

Schutzgüter:

Verordnung über die **Europaschutzgebiete § 16, Abs. 2:**

* die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Brutvogelarten:

| Code | Schutzgut | Betroffen (ja/ nein) | Anmerkung |
|------|--|----------------------|--|
| A072 | Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) | Nein | Keine Lebensraumeignung im Projektgebiet |
| A081 | Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) | Nein | |
| A084 | Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>) | Nein | |
| A119 | Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) | Nein | |
| A122 | Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) | Nein | |
| A215 | Uhu (<i>Bubo bubo</i>) | Nein | |
| A229 | Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) | Nein | |
| A238 | Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) | Nein | |
| A236 | Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) | Nein | |
| A307 | Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) | Nein | |
| A321 | Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>) | Nein | |
| A338 | Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | Nein | |
| A429 | Blutspecht (<i>Dendrocopos syriacus</i>) | Nein | |

* der in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführte Durchzügler und Wintergast:

| Code | Schutzgut | Betroffen (ja/ nein) | Anmerkung |
|------|---|----------------------|--|
| A027 | Silberreiher (<i>Egretta alba</i>) | Nein | Veranstaltungszeitraum außerhalb der Zug- und Überwinterungszeit |
| A031 | Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) | Nein | |
| A075 | Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) | Nein | |
| A082 | Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) | Nein | |
| A094 | Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) | Nein | |
| A098 | Merlin (<i>Falco columbarius</i>) | Nein | |
| A103 | Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) | Nein | |
| A127 | Kranich (<i>Grus grus</i>) | Nein | |
| A140 | Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>) | Nein | |
| A151 | Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) | Nein | |

| | | | |
|------|---|------|--|
| A154 | Doppelschnepfe (<i>Gallinago media</i>) | Nein | |
| A166 | Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) | Nein | |
| A197 | Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>) | Nein | |
| A222 | Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>) | Nein | |
| A255 | Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>) | Nein | |

* die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

Weitere augenscheinlich relevante Schutzgüter nach dem Standarddatenbogen in Ersteinschätzung:

| Code | Schutzgut | Betroffen (ja/ nein) | Anmerkung |
|------|-------------------------------------|----------------------|-----------------------------|
| A028 | Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) | Potentiell | Brutkolonie auf Pappelinsel |

Stellungnahme zu betroffenen Schutzgütern:

Die Insel, auf der sich eine Graureiherkolonie befindet, liegt etwa 200 m entfernt von der Franzensburg. Auch hier kann betont werden, dass die Tiere grundsätzlich an die Anwesenheit von Menschen und die damit verbundenen Lärmentwicklungen gewöhnt sind. Es ist nicht zu erwarten, dass die gegenständliche Veranstaltung zu einer bedeutenden Zusatzbelastung führen wird. Darüber hinaus befindet sich das Brutgeschehen der Graureiher im Juni schon im fortgeschrittenen Stadium bzw. geht dem Ende zu, was bedeutet, dass diese Zeit nicht mehr so sensibel ist wie der Beginn der Brutsaison (Balz und Nestbau), wo die Vögel noch leichter einen Brutstandort aufgeben.

Andere Schutzgüter werden eventuell kurzfristig, für die Dauer der Veranstaltung, ein geändertes Raumnutzungsverhalten aufzeigen und die Nähe zur Franzensburg meiden, eine erhebliche Beeinträchtigung über diese kurzfristige Störung hinaus, wird nicht erwartet.

Demgemäß ist keine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern zu erwarten.

Erhaltungsziele:

Verordnung über die **Europaschutzgebiete § 16, Abs. 3:**

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten.

Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- *extensiv genutzten, vernetzten (Feucht- und Moor-) Wiesengebieten mit kleinstrukturiertem Mosaik unterschiedlicher Lebensraumtypen (Niedermoore, Röhrichte, Solitärgehölze):*
Nicht betroffen.
- *ausgedehntem und teilweise spät gemähtem Grünland in den feuchtegetönten Begleitlebensräumen entlang der Fließgewässer sowie kleinen Feuchtplächen, Hochstaudenfluren, bewachsenen Gräben, Buschgruppen:*
Nicht betroffen.
- *möglichst langen Fließgewässerabschnitten mit ursprünglicher Gewässerdynamik sowie natürlichen/naturnahen Uferzonen, Anrissufer (Prallufer), Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen:*
Nicht betroffen.
- *für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen:*
Nicht betroffen.
- *kleinflächigen Feuchtbiotopen mit Schilfbeständen:*
Nicht betroffen.
- *Waldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fischa und Leitha und einem gewissen Totholzanteil:*
Nicht betroffen.

Durch das gegenständliche Projekt kommt es zu keinen Auswirkungen auf Erhaltungsziele, daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Summationseffekt:

Durch die eher abgeschottete Lage im Burghof scheint ein Summationseffekt mit anderen Plänen und Projekten sehr unwahrscheinlich. Eine zeitliche Überschneidung mit anderen Veranstaltungen ist zudem nicht bekannt.

Es ist festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets „Vogelschutzgebiet Feuchte Ebene - Leithaauen“ (AT1220V00) führen kann.“

Feststellung der Behörde:

Aufgrund des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

In der Stellungnahme der Marktgemeinde Laxenburg wurde bestätigt, dass die Veranstaltungsreihe „Kultursommer Laxenburg“ im Einklang mit dem rechtswirksamen örtlichen Raumordnungsprogramm steht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft erhebt in der Stellungnahme vom 17. Juni gegen das vorliegende Projekt keine naturschutzrechtlichen Einwände.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Laxenburg, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 7-8, 2361 Laxenburg
2. NÖ Umweltschutzbehörde, z.H. Mag. Klemens Grösel, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Schloss Laxenburg Betriebsgesellschaft mbH, z.H. DI. Wolfgang Mastny, Johannesplatz 2/4/1, 2361 Laxenburg
4. Abteilung Naturschutz, z.H. Mag. Doris Ecker, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St.Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e i l e r